

Verordnung gegen Geoblocking in Kraft getreten

14.12.2018

von



Schulbank

Kurzgefasst

Verbraucher in Europa können ab sofort leichter im Internet einkaufen. Denn nun tritt die neue EU-Regelung gegen Geoblocking in Kraft.

Online-Shopping

EU

Verbraucher

Wettbewerb

Verbraucherschutz

SchulBank

Digitalisierung

Europa

Blog

Anfang Dezember ist in der Europäischen Union die sogenannte Geoblocking-Verordnung in Kraft getreten, durch die das grenzüberschreitende Shopping im Internet leichter geworden ist. Die Verordnung verbietet es den Händlern, Kunden aus dem EU-Ausland schlechter zu behandeln als Kunden aus dem eigenen Land. Ungleichbehandlungen waren bislang durchaus gängige Praxis. Meist sahen sie so aus, dass Nutzer beim Versuch, einen Online-Shop mit Sitz in einem anderen EU-Land aufzurufen, auf das Angebot ihres eigenen Landes umgeleitet wurden. Jetzt ist das nicht mehr erlaubt: Händler dürfen den Zugang zu ihrer Webseite Kunden aus anderen EU-Ländern nicht mehr verwehren.

Waren und Dienstleistungen

Wer also als deutscher Kunde in einem Online-Shop in Frankreich oder Portugal einkaufen will, weil dort die Preise niedriger sind, darf nicht mehr ohne seine Zustimmung auf die deutsche Seite des Händlers umgeleitet werden. Unter die Regelung fallen Online-Bestellungen von Waren, aber beispielsweise auch von Tickets für Konzerte oder Vergnügungsparks sowie von bestimmten Dienstleistungen, die elektronisch erbracht werden – etwa Hosting-Dienste für Internetseiten. Einer Untersuchung der Europäischen Kommission zufolge nutzten bislang 63 Prozent der europäischen Online-Händler Geoblocking.

Übrigens dürfen Händler auch künftig selbst entscheiden, ob und in welche Länder sie ihre Waren liefern wollen. Wenn ein Händler seine Ware aber nicht über die Grenze schicken will, können Kunden die Lieferung selbst organisieren, etwa indem sie ein Paketunternehmen mit der Abholung beauftragen. Die Kommission erhofft sich von der neuen Regelung darum auch mehr Wettbewerb unter den Paketdienstleistern.